

## Informationsblatt zur Anrechnung von absolvierten Ausbildungszeiten auf die Ausbildungsinhalte einer Sonderfach-Grundausbildung oder Sonderfach-Schwerpunktausbildung

Rechtsgrundlage: § 27 Abs. 2 ÄAO 2015

- Anträge auf Anrechnung von bereits absolvierten **inländischen und/oder ausländischen** Ausbildungszeiten auf die Ausbildungsinhalte einer Sonderfach-Grundausbildung und/oder Sonderfach-Schwerpunktausbildung (ÄAO 2015) sind unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen an die **Österreichische Landesärztekammer** zu richten. Im Rahmen der Servicefunktion der Landesärztekammern, können die Unterlagen jedoch weiterhin persönlich abgeben oder postalisch **an die Landesärztekammer** gerichtet werden. Bitte vereinbaren Sie für eine persönliche Antragsabgabe telefonisch oder per E-Mail einen Termin.
- Der Arzt hat im Antrag anzugeben, welche Ausbildungszeiten auf welchen Ausbildungsabschnitt (Basisausbildung, Sonderfach-Grundausbildung und/oder Sonderfach-Schwerpunktausbildung) angerechnet werden sollen. Bei der Sonderfach-Schwerpunktausbildung sind die Module/Spezialgebiete gesondert anzugeben. Eine doppelte Angabe desselben Zeitraumes für unterschiedliche Abschnitte ist nicht möglich. D.h. dass Ausbildungszeiten, die für einen Ausbildungsabschnitt verwendet wurden, nicht **doppelt** angerechnet werden können.
- Im Rahmen der Servicefunktion prüft die Landesärztekammer die Anrechenbarkeit aller bereits absolvierten Ausbildungszeiten, bestätigt die Besetzung einer Ausbildungsstelle im jeweiligen Fach nach ÄAO 2006 und leitet die Unterlagen an die Österreichische Ärztekammer weiter.
- Für die Anrechnung auf die Basisausbildung und/oder das wissenschaftliche Modul (bei einem abgeschlossenen PhD/Doktorat) ist kein § 27 Antrag notwendig – die Prüfung und Bestätigung erfolgt durch die LÄK.
- Im Zuge des Antrages ist der Erwerb von **Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten (insb. die erforderlichen Richtzahlen)** der jeweiligen Anlage der **KEF und RZ-V 2015** durch Nachweise zu belegen zB.:
  - ein Rasterzeugnis nach der ÄAO 2006 oder 2015
  - die Anrechnung ausländischer Ausbildungszeiten nach ÄAO 2006 (optional)

- die Richtzahlen können anhand eines vom Antragsteller zusammengefassten und vom Ausbilder oder eines entsprechenden Verantwortlichen des Rechträgers, unterfertigten **OP-Kataloges** oder eines **Logbuches** oder sonstiger Bestätigungen über erworbene Fertigkeiten **belegt** werden.
- Die **Evaluierungsbögen sind für jeden Abschnitt** beizulegen. Die Anzahl der durchgeführten Untersuchungen / OP's ist anzuführen und durch **Nachweise zu belegen**. Sofern in den Anlagen Fertigkeiten für operative Eingriffe angeführt sind, sind Fertigkeiten in der **selbstständigen Durchführung der Operation** zu erwerben. Bei Operationen höheren Schwierigkeitsgrades können 20 von 100 der angegebenen Richtzahlen auch als erste Assistenz erfolgen. Gehen die erforderlichen Informationen (erfüllte Richtzahlen) nicht aus den Rasterzeugnissen hervor, ist der Evaluierungsbogen vom Ausbilder mit Unterschrift, Datum und Stempel zu unterfertigen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass bei Wechsel in die ÄAO 2015 zur Vervollständigung der Ausbildung ab 1.3.2016 eine nach ÄAO 2015 festgesetzte Ausbildungsstelle zu besetzen ist. Für die vollständige Absolvierung der Ausbildung in einem Sonderfach, sind jedenfalls die Ausbildungsinhalte der KEF und RZ-V 2015 zu erfüllen.
- Es ist zu beachten, dass ein Rückwechsel in die ÄAO 2006 – mangels Rechtsgrundlage – nicht möglich ist!
- Die Landesärztekammern nehmen im Rahmen Ihrer Servicefunktion am Ende der Ausbildung die Ausbildungsnachweise und Rasterzeugnisse gemeinsam mit dem Anrechnungsbescheid entgegen und leiten die Unterlagen an die Österreichische Ärztekammer weiter. Der Diplomantrag ist ebenfalls bei der Landesärztekammer einzubringen.

**Jeder Antrag wird im Detail fachlich auf inhaltliche Gleichwertigkeit beurteilt, daher weisen wir darauf hin, dass keine automatische 1:1 Anrechnung von Ausbildungszeiten möglich ist!**

**Unvollständige Antragsunterlagen verzögern die Bearbeitung des Antrages wesentlich. Wir ersuchen daher, sich vor Antragstellung über die erforderlichen Unterlagen zu informieren.**

Die Ausbildungsinhalte der KEF und RZ-V 2015 finden Sie unter: <https://www.aerztekammer.at/ausbildungsinhalte-und-rasterzeugnisse-kef-und-rz-v-2015>

Die Evaluierungsbögen finden Sie unter: <https://www.aerztekammer.at/anrechnung-auf-aeao-2015>